

rufen, wenn die amtlich verwahrte Urkunde dem Erblasser auf dessen Verlangen juridigeeben wird). Ebenso ist es zulässig, ein Testament durch ein neues theilweise zu ändern; durch das spätere Testament gilt dann im Allgemeinen das frühere insoweit aufgehoben, als beide im Widerspruche stehen. — Außer dem Widerruf (revocatio) kennt das gemeine Recht noch verschiedene andere Gründe, durch welche ein Testament außer Kraft gesetzt wird, namentlich die sogen. *destitutio* (wenn der eingesezte Erbe die Erbschaft nicht antreten will oder kann und deshalb der Erbe ab intestato eintritt) und die *ruptio*. Letztere hat dann statt, wenn nach der Anfertigung des Testaments dem Erblasser ein Kind (oder nach einzelnen Rechten überhaupt ein Notherbe) geboren wird. Bei der *ruptio testamenti* werden alle Bestimmungen desselben, auch die *ad pias causas*, hinfällig. Unter diesem Gesichtspunkte hat die *ruptio* auch dort eventuell praktische Bedeutung, wo sie (wie im neuen deutschen bürgerlichen Recht) nicht als Aufhebungsgrund für ein Testament erwähnt wird. — Die *Ausführung* des Testaments ist Sache des oder der Erben, bezw. des Testamentsexecutors, wenn ein solcher eingesezt ist; eventuell tritt das Gericht bei der Vollstreckung der testamentarischen Bestimmungen ein, wenn die Betheiligten sich nicht einigen können (verschieden davon ist das dem Nachlassgericht im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch § 2259 ff. zugesprochene Recht, jedes nicht schon bei ihm hinterlegte Testament in Verwahr zu nehmen und einen Termin zur Eröffnung anzuordnen). Rechte und Pflichten des Testamentsvollstreckers bestimmt das positive Recht (s. z. B. Bürgerliches Gesetzbuch § 2197 ff.), der Erblasser kann dieselben aber nach Belieben erweitern oder beschränken. Selbstverständlich ist bei der Ausführung des Testaments nach dem klar ausgesprochenen Willen des Testators zu verfahren, namentlich bei Erfüllung der Legate. Bei bedingten Verfügungen ist an sich die Gültigkeit der testamentarischen Verfügung vom Eintritte der Bedingung abhängig; indessen lassen Moral und positives Recht in manchen Fällen die „äquivalente“ Erfüllung einer gestellten Bedingung zu, sofern sie nicht klar als *conditio sine qua non* zu erkennen ist. Auch sonst tritt in zweifelhaften Fragen bei der Testamentsausführung vielfach eine „gesetzliche Vermuthung“ ein, bei welcher man sich auch im Gewissen beruhigen kann; für das Einzelne sind darüber die betreffenden Civilrechte (z. B. Bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich § 2066 ff.) zu vergleichen.

[Sartorius.]

Verführung heißt in der Moralthologie die mit Absicht vollzogene Einwirkung auf einen Andern zu dem Zweck, ihn zur Begehung von etwas Bösem zu veranlassen. Nach dem Vorgange der heiligen Schrift, welche im Allgemeinen die Begriffe Verführung und Aergerniß nicht trennt, handeln die älteren Theologen von der Verführung

nicht abgefondert, sondern subsumiren sie, mit der nähern Bezeichnung als *scandalum activum directum*, unter den Begriff des Aergernisses (s. d. Art.). Als Mittel der Verführung kann alles dienen, was bei einem Andern den Verstand irre zu führen oder die Begierden aufzureizen vermag. Je nach der intellectuellen und sittlichen Beschaffenheit des Individuums, auf welches es bei der Verführung abgesehen ist, wird diese leichter oder schwerer sein, mit mehr oder weniger Blamabilität in's Werk gesetzt werden müssen. Die Verführung ist ihrem Begriffe nach in allen Fällen Sünde, und die Schwere derselben bemisst sich theils nach der Absicht des Verführers, theils nach der Art der Sünde, zu welcher er verführen will, theils nach den Mitteln, die er anwendet, theils nach dem sittlichen Zustande des Verführten vor der Verführung, theils nach dem Schaden, den dieser an geistigen oder materiellen Gütern durch die Verführung erlitten, theils endlich nach den sonstigen übeln Folgen, die sich an die That des Verführten anknüpfen. Jeder dieser Umstände ist geeignet, die Sünde der Verführung zur besonders qualificirten zu machen. Da sie Verletzung einer Rechtspflicht ist, so zieht sie in allen Fällen die Restitutionspflicht (s. d. Art. Ersatz) nach sich, und zwar in doppelter Richtung: der Verführer muß einmal den geistigen, sodann auch den materiellen Schaden, dessen Ursache er für den Verführten oder auch für dritte Personen geworden, wieder gut machen, und wenn er es nicht vollständig kann, doch in dieser Beziehung leisten, was ihm möglich ist. Indessen unterscheidet man in Betreff der Restitution zwischen Verführung und Verleitung. Erstere wird angenommen, wenn der, welcher zur Begehung von etwas Bösem auf einen Andern einwirkt, über diesen eine Superiorität behauptet, sei's durch natürliche geistige Begabung, oder durch sociale Stellung, oder dadurch, daß ihm mehr Mittel zu Gebote stehen, auf den Andern einzuwirken, als diesem, gegen die Einwirkung zu reagieren; letztere findet statt, wenn beide Parteien in diesen Beziehungen gleichgestellt sind oder gar die einwirkende in untergeordneter Stellung sich befindet. Nur bei der Verführung im strengen Sinne tritt die volle Restitutionspflicht für den Verführer ein, weil er als die einzige Ursache des angerichteten Schadens zu betrachten ist; bei der Verleitung dagegen vertheilt sich die Verursachung des Schadens zwischen dem Verleiter und dem Verleiteten, und ersterer ist nur insoweit restitutionspflichtig, als sein Einfluß für letztern bestimmend war oder bestimmend sein mußte. Die älteren Theologen kennen zwar das Wort Verleitung nicht, wohl aber die Sache, und behandeln dieselbe unter dem Titel *cooperatio ad malum per consilium facta* (vgl. d. Art. Sünden, fremde). Das Casuistische über die Restitutionspflicht auf Grund der Verführung findet sich u. A. bei S. Alphons., *Theol. mor.* 4, n. 559 sqq. und ausführlich bei Ruffschler,